Interlinguistische Informationen

Mitteilungsblatt der Gesellschaft für Interlinguistik e.V.

Beiheft 13 * *Berlin, November 2006 * ISSN 1432-3567

Sprachenpolitik und Sprachkultur

**Beiträge der
gemeinsamen Tagung
des
Vereins zur Förderung sprachwissenschaftlicher Studien e.V.
und der
Gesellschaft für Interlinguistik e.V.
am 29. Oktober 2005 in Berlin
sowie
der 15. Jahrestagung der Gesellschaft für Interlinguistik e.V.,
28.-30. Oktober 2005 in Berlin**

Herausgegeben von Detlev Blanke und Jürgen Scharnhorst

**Berlin
2006**

Die GIL konzentriert ihre wissenschaftliche Arbeit vor allem auf Probleme
der *internationalen sprachlichen Kommunikation*,
der *Plansprachenwissenschaft* und
der *Esperantologie*.

Die Gesellschaft gibt das Bulletin „Interlinguistische Informationen"
(ISSN 1430-2888) heraus und informiert darin über die international und in Deutschland wichtigsten interlinguistischen/esperantologischen Aktivitäten und Neuerscheinungen.

Im Rahmen ihrer Jahreshauptversammlungen führt die GIL Fachveranstaltungen zu interlinguistischen Problemen durch und veröffentlicht die Akten und andere Materialien.

Vorstand der GIL

1. Vorsitzender:	Dr. sc. Detlev Blanke
2. Vorsitzende:	PD Dr. Sabine Fiedler
Schatzmeister:	Dipl.-Ing. Horst Jasmann
Beisitzer:	Dr. habil. Cornelia Mannewitz
Beisitzer:	PD Dr. Dr. Rudolf-Josef Fischer

Berlin 2006
Herausgegeben von der „Gesellschaft für Interlinguistik e.V." (GIL)
Otto-Nagel-Str. 110, DE-12683 Berlin
Tel.: +49-30-54 12 633, Fax : +49-30-54 56 742
dblanke.gil@snafu.de
www.interlinguistik-gil.de
© bei den Autoren der Beiträge
ISSN: 1432-3567

Sprachenpolitik und Sprachkultur

Beiträge der
gemeinsamen Tagung
des Vereins zur Förderung sprachwissenschaftlicher Studien e.V.
und
der Gesellschaft für Interlinguistik e.V.
am 29. Oktober 2005 in Berlin
sowie
der 15. Jahrestagung
der Gesellschaft für Interlinguistik e.V.,
28.-30. Oktober 2005 in Berlin

Herausgegeben von Detlev Blanke und Jürgen Scharnhorst

Berlin
2006

Inhalt

Detlev Blanke
Jürgen Scharnhorst Vorwort 7

Teil I **Tagung „Sprachenpolitik und Sprachkultur“**

Jürgen Scharnhorst Einführung in das Tagungsthema „Sprachenpolitik und Sprachkultur“ 11

Gerhard Stickel Das Europa der Sprachen – Motive und Erfahrungen der Europäischen Sprachföderation EFNIL 21

Johannes Klare Sprachkultur und Sprach[en]politik in der Romania (Frankreich, Spanien, Italien) 41

Wim Jansen Das Niederländische im Kontext der europäischen Sprachenpolitik . 93

Vít Dovalil Sprachenpolitik in der Tschechischen Republik (unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zur EU und zum Europarat 105

Rudolf-Josef Fischer Englisch-Kompetenz in Deutschland 121

Detlev Blanke Sprachenpolitische Aspekte internationaler Plansprachen – Unter besonderer Berücksichtigung des Esperanto 133

Jürgen Scharnhorst Schlusswort zur Tagung „Sprachenpolitik und Sprachkultur“ 171

Jürgen Scharnhorst Literatur zum Thema „Sprachenpolitik und Sprachkultur“ (Auswahl) 173

Jürgen Scharnhorst Angewandte Sprachkultur: Der „Verein zur Förderung Sprachwissenschaftlicher Studien e.V.“ (1991 bis 2006) 179

Teil II **Weitere Beiträge der 15. GIL-Tagung**

Ulrich Lins Aufbruchstimmung vor hundert Jahren. Der Erste Esperanto-Weltkongress in Boulogne sur Mer 187

Till Dahlenburg Rhetorische Stilfiguren in der Poesie des Esperanto 195

Cyril Brosch Zum Projekt eines linguistischen Wörterbuches in der Internationalen Sprache 207

Autoren 211

Inhalt der Beihefte 1-12 212

Vorwort

Die in diesem Band vereinigten Beiträge gehen auf Vorträge zurück, die auf einer Tagung mit dem Rahmenthema „Sprachenpolitik und Sprachkultur" am 29. Oktober 2005 im Karl-Renner-Haus der Naturfreunde Deutschlands in Berlin gehalten wurden.

Die Tagung wurde in Zusammenarbeit zweier sprachwissenschaftlicher Verbände, der „Gesellschaft für Interlinguistik e.V." (GIL) und des „Vereins zur Förderung sprachwissen-schaftlicher Studien e.V." (VFsS), durchgeführt. Beide wurden nach der deutschen Vereinigung gegründet und haben teilweise ähnliche Ziele, sodass eine Zusammenarbeit sinnvoll ist.

Der VFsS förderte in seiner anderthalb Jahrzehnte umfassenden Tätigkeit nicht nur bestimmte sprachwissenschaftliche Arbeiten, sondern gab seinem Wirken mit dem Thema „Sprachkultur" programmatischen Charakter.
Einmal ging es ihm darum, sprachwissenschaftliche Forschungsergebnisse einer interessierten Öffentlichkeit in ansprechender Weise vorzustellen, zum anderen aber vor allem um Erkenntnisgewinn auf einem von der allgemeinen Sprachwissenschaft vernachlässigten Gebiet, nämlich der Bereicherung und Weiterentwicklung der Sprachkulturtheorie, wie sie insbesondere von der „Prager Schule" seit den 1920er Jahren erarbeitet worden war.

Hierzu veranstaltete der Verein eine Reihe internationaler Tagungen, auf denen Wissenschaftler aus zahlreichen europäischen Ländern ihre Untersuchungen zur gegenwärtigen Sprachsituation vor-trugen, aber auch die Bemühungen um Sprachkultivierung schilderten, die sich oft über Jahrhun-derte zurückverfolgen lassen. Da die Tagungsmaterialien – Vorträge, Thesen und Diskussionen – veröffentlicht wurden, erreichten sie größere Publizität, die sich vielleicht auch darin ausdrückt, dass es mittlerweile nicht nur einen „Deutschen Sprachrat", sondern auch eine „Europäische Föderation nationaler Sprachinstitutionen" (EFNIL) gibt, bei denen *Sprachkultur* auf der Liste der Agenda weit vorne steht.

Einen Einblick in die Tätigkeit des VFsS gibt die den Beiträgen dieses Bandes vorangestellte „Einführung in das Tagungsthema Sprachenpolitik und Sprachkultur" und der Bericht „Angewandte Sprachkultur: Der Verein zur Förderung sprachwissenschaftlicher Studien e.V. (1991-2006)" auf den Seiten 11-19 sowie 179-184.

Im Mittelpunkt des Interesses der GIL stehen Fragen der internationalen Kommunikation, insbesondere mit Plansprachen (Universalsprachen, Welt- oder [künstliche] Welthilfssprachen, sogen. Kunstsprachen). Dabei erfährt Esperanto als real funktionierende internationale Sprache bevorzugte Aufmerksamkeit. Auch sprachenpolitische Probleme fanden ständig das Interesse der Organisation und wurden auf ihren Tagungen behandelt.[1].

Beide Vereine pflegten über einen längeren Zeitraum gute Kontakte und hatten bereits eine gemeinsame Tagung zu einer ähnlichen Thematik ausgerichtet, nämlich am 13. November 1999 in Berlin zum Thema „Sprachenpolitik in Europa". Die Vorträge dieser Tagung sind als Bestandteil der Akten der 9. Jahrestagung der GIL (12.- 14. November 1999) erschienen und bei der GIL erhältlich.[2]

---

[1] Über Ziele, Aktivitäten und Veröffentlichungen der GIL siehe www.interlinguistik-gil.de

[2] Blanke, Detlev (Hrsg)(2001): Sprachenpolitik in Europa. Beiträge einer Veranstaltung des „Vereins zur Förderung sprachwissenschaftlicher Studien e.V" (VFsS) und der „Gesellschaft für Interlinguistik e.V." (GIL) am 13. November 1999 sowie der 9. Jahrestagung der GIL, 12.-14. November 1999, in Berlin. Interlinguistische Informationen. Beiheft 6. Berlin: Gesellschaft für Interlinguistik, 161 S.

Die Beiträge der Tagung 2005, die wir hier in teilweise überarbeiteter Form vorstellen, befassen sich in erster Linie ebenfalls mit sprachenpolitischen Themen in Europa, insbesondere in der Europäischen Union, geben aber auch Einblick in die Bemühungen zum Esperanto.

Sprachenpolitische Diskussionen werden die Europäische Union noch lange begleiten. Sie werden mit jeder Erweiterung an Brisanz gewinnen. Gilt es doch, die juristisch fixierte Gleichberechtigung sämtlicher offiziellen Sprachen der Mitgliedsländer zu wahren – und zwar in ihrer Position als Amtssprachen und als Arbeitssprachen – und gleichzeitig eine effektive und ökonomische Kommunikation innerhalb der Institutionen der EU sowie mit ihren Bürgern zu gewährleisten.

Die Wahrung der Multikulturalität der EU, der Schutz und die Pflege ihrer Sprachen, und zwar nicht nur der Amtssprachen der Mitgliedsländer, sondern auch ihrer Minderheiten- und Migrationssprachen, sind eine Herausforderung von politischer Bedeutung, die nach unserer Auffassung von den Instanzen der Europäischen Union nur ungenügend erkannt und diskutiert wird. Die Stabilität der EU hängt in nicht geringem Maße auch von einem ausgewogenen Sprachenregime ab. Wie kompliziert und konfliktträchtig solche Bemühungen sein können, machen auch die Beiträge in diesem Band deutlich.

Die Tagung war gleichzeitig die letzte große Veranstaltung des VFsS, der seine satzungsgemäßen Aufgaben mit guter Qualität erfüllen konnte und daher Ende 2006 seine Arbeit einstellt.
Unabhängig davon werden sich viele seiner Mitglieder auch in Zukunft, nicht zuletzt auch in Zusammenarbeit mit der GIL, mit den für Europa so wichtigen Fragen der Sprachenpolitik und Sprachkultur auseinandersetzen.

Detlev Blanke Jürgen Scharnhorst

Ebenfalls enthalten sind in diesem Band drei Beiträge, die auf Vorträgen beruhen, die auf der 15. Tagung der GIL außerhalb des Rahmenthemas „Sprachenpolitik und Sprachkultur" vorgetragen wurden. Es handelt sich um Texte zum Esperanto. Sie befinden sich am Schluss dieses Beihefts und stehen im Zusammenhang mit dem Thema der nächsten GIL-Tagung (1.- 3. Dezember 2006) : „Esperanto heute – wie aus einem Projekt eine Sprache wurde". Da die technische Gesamtredaktion dieser Veröffentlichung in meinen Händen lag, trage ich die Verantwortung für alle Mängel, die sich u.a. aus Formatierungsproblemen ergaben.

Detlev Blanke

Vít Dovalil

Sprachenpolitik in der Tschechischen Republik (unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zur EU und zum Europarat)

Gliederung

1 Allgemeine Voraussetzungen
1.1 Der Weg der Tschechischen Republik in die EU
1.2 Staat und Nationalität
1.3 Zum Konzept der Sprach(en)politik
2 Das Sprachenrecht in der Tschechischen Republik
2.1 Der nationale Rahmen
2.2 Völkerrechtliche Garantien
2.3 Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
2.4 Das tschechische Verfassungsrecht
2.5 Das Minderheitengesetz
2.6 Das Schulgesetz
3 Sprachenpolitik auf dem Hintergrund der gegenwärtigen Sprachsituation in der Tschechischen Republik
3.1 Fremdsprachenunterricht
3.2 Minderheitensprachen
3.2.1 Slowakisch
3.2.2 Romani
3.2.3 Polnisch
3.2.4 Deutsch
4 Tschechisch als Fremdsprache
4.1 Tschechisch als Fremdsprache im Inland
4.2 Tschechisch als Fremdsprache im Ausland
5 Anstelle einer Zusammenfassung
Literatur
Abkürzungen

1 Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Der Weg der Tschechischen Republik in die EU

Die Tschechische Republik gehört mit ihren 10 290 000 Einwohnern und 78 866 Quadratkilometern zu den mittelgroßen europäischen Staaten. Der Europäischen Union (EU) ist die Tschechische Republik zusammen mit neun anderen Ländern – darunter den Nachbarländern Polen und Slowakei – am 1. Mai 2004 beigetreten.
Der im Februar 1995 verabschiedete Assoziierungsvertrag hat wichtige Impulse für die Annäherung Tschechiens an die Standards der Europäischen Union ausgelöst. Die wichtigsten Veränderungen in der tschechischen Menschenrechtspolitik, die auch die Minderheiten- und die Sprachenpolitik einbezieht, erfolgten schrittweise im Zeitraum zwischen 1989 und dem eigentlichen EU-Beitritt, insbesondere im Laufe der Beitritts verhandlungen nach 1998, als die Harmonisierungsprozesse intensiviert wurden.

1.2 Staatsbürgerschaft und Nationalität

Bekanntlich ist die Tschechische Republik aus dem gemeinsamen Staat der Tschechen und Slowaken hervorgegangen. Die „Tschechoslowakei" – für die Zeit von 1918 bis 1938 spricht man von der „ersten Tschechoslowakischen Republik" – trennte sich wenige Jahre nach der „samtenen Revolution" von 1989 in zwei selbstständige Staaten: die „Slowakische Republik" und die „Tschechische Republik", wobei die offizielle Gründung zum Jahreswechsel 1992/93 erfolgte. In beiden Staaten leben traditionell nationale Minderheiten, die in unterschiedlichem Grade an ihrer Muttersprache festhalten.

Die tschechische Staats- und Selbstverwaltung unterscheidet zwischen der Staatsangehörigkeit und der Nationalität. Tschechische Staatsbürger können sich verfassungsrechtlich frei zu verschiedenen Nationalitäten bekennen, wobei es in dieser Hinsicht keine Bindung an die jeweilige Mutter- bzw. Primärsprache geben muss. Das bedeutet z.B., dass sich ein Staatsbürger der Tschechischen Republik zur mährischen oder schlesischen Nationalität bekennen kann und als seine Muttersprache Tschechisch angibt. Die statistischen Verhältnisse sehen folgendermaßen aus:

Nationalität	absolute Zahl	Prozentsatz	Muttersprache
tschechisch	9 270 000	90,1	9 707 000
mährisch	373 300	3,6	-
slowakisch	183 700	1,8	208 700
polnisch	51 000	0,5	50 700
deutsch	38 300	0,4	41 000
schlesisch	11 200	0,1	-
romani	11 700	0,1	23 200

Tabelle 1: Nationale Minderheiten in Tschechien (Auswahl): Ergebnisse der Volkszählung 2001. Quelle: Tschechisches Statistisches Amt (ČSÚ)

Staatsbürgerschaft	absolute Zahl	Prozentsatz
Ukraine	19 400	0,2
Slowakei	19 200	0,2
Vietnam	17 700	0,2
Russland	8 800	< 0,1
USA	2 900	< 0,1

Tabelle 2: Andere in Tschechien lebende Staatsbürger (Auswahl). Quelle: Tschechisches Statistisches Amt (ČSÚ)

1.3 Zum Konzept der Sprach(en)politik

Die heutige Soziolinguistk versteht nach Grin (2003, S. 30) unter dem Begriff *Sprach(en)politik*

> „a systematic, rational, theory-based effort at the societal level to modify the linguistic environment with a view to increasing aggregate welfare. It is typically conducted by official bodies or their surrogates and aimed at part or all of the population living under their jurisdiction".

Das heißt unter Sprach(en)politik versteht man systematische, vernünftige, gesellschaftstheoretisch fundierte Bemühungen, um die Sprachsituation im Hinblick auf das Gesamtwohl der betreffenden Gesellschaft zu verbessern. Normalerweise sind die Ausführenden offizielle Körperschaften oder

deren Vertreter. Die Bemühungen richten sich auf die Gesamtbevölkerung oder einen Teil von ihr, der unter der Gerichtsbarkeit dieser Körperschaften steht.
Eines der wirksamsten Instrumente jeder Politik bildet dementsprechend in den verschiedensten Bereichen des öffentlichen (und oft auch des privaten) Lebens die Gesetzgebung. Ich konzentriere mich in diesem Aufsatz auf die juristische Regelung in den Bereichen Schulwesen, Gerichtsbarkeit und Verwaltungsbehörden.

Ein grundsätzliches Ziel der Sprachenpolitik ist es, die Probleme zu lösen, die aus Sprachkontakten, Sprachkonflikten und der Ungleichheit von Sprachen resultieren, indem der Status und der Gebrauch der betreffenden Sprachen geregelt werden. Zwei generelle Möglichkeiten bieten sich an: Sprachförderung und/oder Sprachschutz durch Festlegung von Pflichten und Rechten.

Von der Funktion der Sprache ausgehend, können nach Turi (1995, S. 112) verschiedene Kategorien der sprachlichen Gesetzgebung unterschieden werden: Gesetzlich festzulegen ist beispielsweise eine Sprache als offizielle Sprache eines Staates; per Gesetz festgelegt werden kann jedoch auch der Gebrauch einer Sprache in Firmen und Betrieben. Durch Gesetz kann außerdem der Gebrauch einer (Standard)Varietät vorgeschrieben sein. Da im Vordergrund dieses Aufsatzes die Sprachstatus-Politik steht, gehe ich nicht auf die Varietäten des Tschechischen ein, sondern auf die Stellung der Sprachen, die neben dem Tschechischen in der Tschechischen Republik eine Rolle spielen.
Bei der Beschreibung der Sprachstatus-Politik können generell zwei Dimensionen unterschieden werden: Einerseits sind es die Fremd- bzw. Minderheitensprachen in Tschechien, andererseits ist es die Stellung des Tschechischen in der EU und in engem Zusammenhang damit das Problem von Tschechisch als Fremdsprache.

2 Das Sprachenrecht in der Tschechischen Republik

2.1 Der nationale Rahmen

Vorausgeschickt sei, dass die Amtssprache der Republik verfassungsrechtlich nicht festgelegt ist. Bestimmungen, die den Sprachgebrauch regeln, finden sich in einzelnen Gesetzen oder anderen Rechtsnormen niedrigerer Stufe, sind also nicht systematisch erlassen worden.[1] Ich denke dabei beispielsweise an zahl-reiche Vorschriften, die vom Bildungsministerium aufgrund des neuen Schulgesetzes bereits erlassen worden sind (dabei geht es um die Bildung der Ausländer in Grund-, Berufs-, Mittel- und Hochschulen) oder an das Problem des Sprachgebrauchs im Asylverfahren.
Wie verstreut die einzelnen Bestimmungen sind, die den Sprachgebrauch regeln, sei durch folgende Aufzählung angedeutet:

Strafprozessordnung Nr. 142/1961 (§ 2, Abs. 14)
Zivilprozessordnung Nr. 99/1963 (§ 18) und alle anderen Verwaltungsverfahren,
wo es um eine amtliche Verhandlung geht (nicht z.B. nur um eine mündliche Frage nach einerr Information)
Verfassungsgerichtsgesetz Nr. 182/1993 (z.B. § 33 –
Vor dem Verfassungsgericht wird Tschechisch verwendet. Für natürliche Personen, die des Tschechischen nicht mächtig sind, wird gedolmetscht)
Gesetz über die Zeichensprache Nr. 155/1998 (§ 8)
Lotteriegesetz Nr. 202/1990 (§ 46a)
Matrikelgesetz Nr. 301/2000 (§ 14, Abs. 4, §§ 39, 63, 69)

[1] Im Text dieses Aufsatzes führe ich die Nummerierung der Gesetze an, wie sie der tschechischen Rechtsordnung entspricht. Der Einfachheit halber sind immer nur die Nummern und Jahre angegeben, die die älteste Fassung der Rechtsnormen charakterisieren. Da manche Gesetze seit ihrer Annahme mehr als 50-mal novelliert worden sind, können alle Fassungen natürlich nicht aufgelistet werden. Ich stütze mich aber immer auf die aktuell gültige Formulierung.

Verbraucherschutzgesetz Nr. 634/1992 (§ 11)

und weitere Gesetze

Ein im Jahre 2004 vorgeschlagenes Sprachgesetz wurde nicht verabschiedet. Es handelte sich um eine Initiative der Kommunistischen Partei Böhmens und Mährens (KSČM). Der Vorschlag war sprachkorpusorientiert[2] und sein Leitmotiv bestand darin, dass in den öffentlich-rechtlichen Medien die tschechische Standardsprache (spisovná čeština) verwendet werden sollte.

Soll die Skizze einigermaßen systematisch ausfallen, darf man auf keinen Fall von den Normen des Völkerrechts absehen, weil sie laut Verfassung der Tschechischen Republik den tschechischen Gesetzen und anderen Rechtsnormen niedrigerer Stufe übergeordnet sind

2.2 Völkerrechtliche Garantien

Am deutlichsten verankert ist die Anwendung des *fair trial*-Grundsatzes im Strafverfahren: Nach den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 2 der Europäischen Konvention über den Schutz der Grundrechte aus dem Jahre 1950 müssen jedem, der verhaftet wurde, unverzüglich in der ihm bekannten Sprache die Gründe der Verhaftung mitgeteilt werden. Ähnliche Bestimmungen sind auch im Art. 6 Abs. 3 lit. A) und E) dieser Konvention enthalten. Laut Art. 14 ist jede Diskriminierung, auch aufgrund der Sprache, verboten.

Im Prinzip gilt das Gleiche laut Art. 14 Abs. 3 lit. A) und F) bzw. laut Art. 26 und 27 des internationalen Abkommens über die bürgerlichen und politischen Rechte der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1966.

Neben diesen relativ allgemeinen menschenrechtlich orientierten Konventionen haben in Bezug auf die Sprachenpolitik und das Sprachenrecht einige Abkommen eine große Bedeutung. Die Tschechische Republik hat die in Straßburg am 5. Februar 1995 verabschiedete Rahmenkonvention über den Schutz der nationalen Minderheiten ratifiziert, die seit dem 1. April 1998 gilt. Wichtig sind insbesondere die Bestimmungen in den Art. 5, 6, 8 – 14.[3]

2.3 Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Von noch größerer Bedeutung als die Rahmenkonvention wird die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sein (verabschiedet in Straßburg am 5. 11. 1992, völkerrechtlich in Kraft getreten am 1. 3. 1998)[4]. Dieses Dokument ist zwar für Tschechien noch nicht rechtsgültig, aber die tschechische Regierung und das Parlament sind bereit, diese Charta zu ratifizieren, sobald sie den Verpflichtungen gerecht werden können.[5] Die Charta unterscheidet sich von anderen Konventionen des Europarates, indem die Staaten laut Teil III – es müssen nicht nur die Mitgliedsstaaten des Europarats sein – die konkreten Verpflichtungen flexibel wählen dürfen. Auf diese Weise ermöglicht es die Charta den Staaten, deren Sprachenpolitik stufenweise zu entwickeln.

---

2 Zu den in der Sprachplanung zentralen Begriffen *Korpus* und *Status* von Sprachen vgl. Haugen 1987.

3 Da diese Bestimmungen durch einen relativ allgemeinen Charakter gekennzeichnet sind, fasse ich ihren Inhalt an dieser Stelle nicht zusammen. Ich bevorzuge die konkreten Verpflichtungen, wie sie vom tschechischen Parlament bzw. von der Regierung verabschiedet worden sind. Mehr dazu unten.

4 Aus Platzmangel kann ich den Text der Charta nicht zitieren; ich weise jeweils nur auf einzelne Bestimmungen hin.

5 Bisher wurde die Charta von 30 Mitgliedsstaaten des Europarats unterzeichnet und von 17 ratifiziert (Armenien, Kroatien, Dänemark, Finnland, Zypern, Liechtenstein, Ungarn, Niederlande, Deutschland, Norwegen, Österreich, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz und Großbritannien – vgl.: <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=148&CM=8&DF=9/5/04&CL=GER>. Zugriff am 6. März 2006).

Den Kern des Dokumentes bilden die Teile II und III. Der der Charta beitretende Staat muss die Erfüllung aller im Teil II enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf alle Regional- oder Minderheitensprachen garantieren ebenso wie mindestens 35 Bestimmungen aus dem Teil III in Bezug auf die ausgewählten Sprachen.

Die tschechische Regierung willigte in die Unterzeichnung der Charta durch ihren Beschluss Nr. 1029 vom 16. September 2000 ein.[6] Dadurch wurde der Prozess begonnen, in dessen Verlauf einzelne Minister die bislang gültigen Gesetze überprüfen und solche Vorschläge machen sollten, die die notwendige Übereinstimmung der tschechischen Rechtsnormen mit der Charta herbeiführen. Die Harmonisierung und Ergänzung der Rechtsnormen erreichte ihren Höhepunkt im Jahre 2004, als das neue Schulgesetz und die Verwaltungsordnung verabschiedet wurden. Am Anfang des Jahres 2005 wurde eine Arbeitsgruppe zusammengestellt, die die Möglichkeiten der Erfüllung einzelner Artikel der Charta noch einmal überprüfte. Die Vorbereitung auf die Ratifizierung wurde symbolisch im Juni 2005 abgeschlossen, als das Sekretariat des Regierungsrats für nationale Minderheiten in Zusammenarbeit mit dem Außenministerium ein Seminar veranstaltete, an dem Fachleute vom Europarat teilnahmen. Der Regierungsrat für nationale Minderheiten hat am 4. Oktober 2005 ein Material gebilligt, das den Vorschlag zur Ratifizierung der Charta enthält. Das Material muss sowohl von der Regierung als auch von beiden Kammern des Parlamentes beraten, verabschiedet und danach auch vom Präsidenten unterzeichnet werden. Die Tschechische Republik steht offensichtlich unmittelbar vor der Ratifizierung.

Zentral sind drei Fragen, die die Teile II und III betreffen: Welche Sprachen werden in Tschechien dem Schutz unterliegen, auf welchem Gebiet wird die Charta gelten und zu welchen konkreten Maßnahmen des dritten Teils will sich der Staat verpflichten?

Der Schutz durch die Charta soll sich auf Polnisch in den Kreisen Frýdek-Místek und Karviná und auf Deutsch, Romani und Slowakisch in ganz Tschechien beziehen.[7] Andere Minderheitensprachen wie z. B. Bulgarisch, Kroatisch, Ungarisch, Ukrainisch, Russisch, Ruthenisch, Griechisch oder Serbisch werden im Sinne der Rahmenkonvention geschützt. Um unter die Charta zu fallen, erfüllen sie einige Kriterien nicht, z. B. den autochthonen Status (= traditionell und historisch gebrauchte Sprachen auf dem gegebenen Gebiet).

Der zweite Teil der Charta (Art. 7) legt die Grundsätze und Prinzipien fest, die für alle Regional- oder Minderheitensprachen verbindlich sein sollen. Hier werden keine konkreten Maßnahmen, sondern verhältnismäßig allgemeine Bestimmungen aufgelistet, die bereits wenigstens teilweise auch in früheren internationalen Vereinbarungen enthalten waren: Anerkennung der Minderheitensprachen als Ausdruck kulturellen Reichtums des Staates, staatliche Förderung des Sprachgebrauchs sowohl im öffentlichen als auch im privaten Leben (schriftlich und mündlich), Förderung der Bildung und des Unterrichts in den Sprachen, Diskriminierungsverbot aufgrund des Sprachgebrauchs usw.
Der dritte Teil umfasst dagegen in den Artikeln 8 bis 14 ganz konkrete Verpflichtungen in zahlreichen Bereichen des öffentlichen Lebens (Bildung im Art. 8, Justizbehörden im Art. 9, Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe im Art. 10, Medien im Art. 11, kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen im Art. 12, wirtschaftliches und soziales Leben im Art. 13 und grenzüberschreitender Austausch im Art. 14). Aus diesen Verpflichtungen muss der Staat laut Art. 2 Abs. 2 der Charta zumindest 35 konkrete Maßnahmen wählen, wobei für jeden der oben genannten Bereiche eine „innere" Mindestzahl festgelegt ist.

---

[6] Diese und folgende Informationen wurden teilweise mündlich vom tschechischen Außenministerium ermittelt und teilweise der Webseite <www.mvcr.cz/casopisy/s/2005/46/ téma1/ html >, letzter Zugriff am 6. März 2006, entnommen. Es handelt sich um die Internet-Version der Fachzeitschrift Veřejná správa (= Öffentliche Verwaltung), die vom Innenministerium der Tschechischen Republik wöchentlich publiziert wird.

[7] Im Falle der drei letztgenannten Sprachen handelt es sich um die Gebiete, wo es hinsichtlich der Sprecherzahl sinnvoll ist. Regionalsprachen *stricto sensu* gibt es in Tschechien nicht.

Wie oben aus Tabelle 1 ersichtlich, ist Polnisch die Muttersprache von ungefähr fünfzigtausend tschechischen Staatsbürgern. Sie leben im Mährisch-schlesischen Bezirk, und zwar in den Kreisen Frýdek-Místek und Karviná. Folgende Bestimmungen aus dem dritten Teil der Charta sollen in diesen beiden Kreisen zur Anwendung kommen[8]:

Im Bereich Bildung (Artikel 8) soll das Polnische in der Vorschulerziehung angeboten werden, oder es soll zumindest ein erheblicher Teil der vorschulischen Erziehung auf Polnisch erfolgen. Die gleichen Maßnahmen sind für den Grundschulunterricht und den Unterricht im Sekundarbereich vorgesehen. Ferner soll an Universitäten und Hochschulen Unterricht auf Polnisch gefördert bzw. zugelassen werden, und das Polnische soll auch als Studienfach angeboten werden.

Im Bereich der Justizbehörden (Artikel 9) soll bei Strafverfahren sichergestellt werden, dass der Angeklagte das Recht hat, polnisch zu sprechen. Anträge und Beweismittel, seien sie schriftlich oder mündlich, dürfen nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie auf Polnisch abgefasst sind. Auf Verlangen sind Schriftstücke, die mit Gerichtsverfahren zusammenhängen, auf Polnisch abzufassen. Im zivilrechtlichen Verfahren darf eine Prozesspartei, wenn sie vor Gericht erscheinen muss, Polnisch gebrauchen, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen.

Im Bereich der Verwaltungsbehörden und öffentlichen Dienstleistungsbetriebe (Artikel 10) ist sicherzustellen, dass Personen, die Polnisch gebrauchen, in dieser Sprache mündliche oder schriftliche Anträge stellen können. Der Gebrauch des Polnischen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen ist zuzulassen, ohne dass der Gebrauch des Tschechischen ausgeschlossen werden darf. Das Übersetzen oder Dolmetschen aus dem Polnischen oder ins Polnische ist nach Bedarf zu ermöglichen. Polnische Familiennamen sind auf Antrag zuzulassen.

Im Bereich der Medien (Artikel 11) sollen angemessene Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass Rundfunkanstalten Sendungen auf Polnisch anbieten. Regelmäßige Ausstrahlungen von Hörfunk- und Fernsehsendungen auf Polnisch sollen gefördert oder erleichtert werden. Dabei ist auch zu gewährleisten, dass entsprechende Sendungen aus Polen ungehindert empfangen werden können.

Im Bereich der kulturellen Tätigkeiten und Einrichtungen (Artikel 12) sollen zum Beispiel in Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Theatern und Kinos die für die polnische Minderheit typischen Ausdrucksformen gefördert und die Zugangsmöglichkeiten zu Werken in dieser Sprache erleichtert werden. In den Gremien, die für die Gewährleistung von Freiheit und Pluralismus der Medien verantwortlich sind, sollen auch die Interessen der polnischen Minderheit berücksichtigt werden.

Im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Lebens (Artikel 13) ist Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch des Polnischen behindern sollen. Ferner ist dafür zu sorgen, dass

---

[8] Im Einzelnen betrifft das folgende Bestimmungen aus Teil III der Charta:
Art. 8 Abs. 1 a) i/ii; b) i/ii; c) i/ii; e) iii; f) iii; g); h); i); Abs. 2; (insgesamt 10 Bestimmungen)
Art. 9 Abs. 1 a) ii/iii/iv; b) ii/iii; c) ii/iii; d); Abs. 2 a), (insgesamt 9 Bestimmungen)
Art. 10 Abs. 1 a) iv; 2 b), e), f), g); 4 a), 5; (insgesamt 7 Bestimmungen)
Art. 11 Abs. 1 a) iii; b) ii; c) ii; d); e) i; Abs. 2; (insgesamt 6 Bestimmungen)
Art. 12 Abs. 1 a); f); g); Abs. 2 und 3; (insgesamt 5 Bestimmungen)
Art. 13 Abs. 1 c); 2 e) (insgesamt 2 Bestimmungen)
Art. 14 a); b); (insgesamt 2 Bestimmungen)

Informationen der zuständigen staatlichen Stellen über die Rechte der Verbraucher auch auf Polnisch zugänglich sind.

Schließlich ist im Bereich des grenzüberschreitenden Austausches (Artikel 14) vorgesehen, bestehende Übereinkünfte mit der Republik Polen anzuwenden oder sich um solche Übereinkünfte zu bemühen, um Kontakte in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern. Außerdem soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere zwischen den regionalen oder örtlichen Behörden erleichtert werden.

Die Erfüllung dieser ausgewählten Verpflichtungen ist durch einschlägige Gesetze gewährleistet (s.u.) und wird in den Gemeinden durchgeführt, die sich dazu auf Grund ihrer Bevölkerungszahl eignen.
Anders liegen die Dinge beim Slowakischen, das von ungefähr zweihunderttausend tschechischen Staatsbürgern gesprochen wird, die aber über das ganze Land verstreut leben. Da Slowakisch und Tschechisch eng verwandt sind und da Slowakisch sowieso in vielen Fällen im amtlichen Verkehr verwendet werden darf, hält die tschechische Regierung die Erfüllung der Verpflichtungen zugunsten des Slowakischen für relativ problemlos.[9]

2.4 Das tschechische Verfassungsrecht

Das tschechische Verfassungsrecht im engeren Sinne besteht aus der Verfassung der Tschechischen Republik, der Charta der Grundrechte und der Freiheiten und aus anderen Verfassungsgesetzen. Laut Art. 3 Abs. 1 sind alle Grundrechte und Freiheiten allen (d.h. allen Menschen) ohne Berücksichtigung der Sprache (neben zahlreichen anderen Merkmalen) garantiert. Dies stimmt zum großen Teil mit dem Art. 26 des internationalen Abkommens über die bürgerlichen und politischen Rechte der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1966 überein.

Laut Art. 25 Abs. 1 der Verfassung haben Angehörige der nationalen und ethnischen Minderheiten das Recht auf [...] Informationen in ihrer Muttersprache. In Abs. 2 sind ihre Rechte auf Bildung in ihrer Sprache und das Recht, die Sprache im amtlichen Verkehr zu verwenden, gewährleistet.
Der Art. 37 Abs. 4 enthält die Bestimmung, nach der jeder, der behauptet, dass er nicht der Sprache mächtig ist, in der ein amtliches Verfahren ausgeführt wird, das Recht auf einen Dolmetscher hat. Diese Bestimmung darf aber nicht ad absurdum ausgelegt werden, sondern *e ratione legis*. Die einschlägigen Organe beurteilen den Bedarf eines Dolmetschers. Diese Bestimmung befindet sich in engem Zusammenhang mit der Strafprozessordnung – ihr § 2 Abs. 14 gewährleistet beim Strafverfahren das Recht auf einen Dolmetscher. Das Protokoll und alle anderen Dokumente werden auf Tschechisch geschrieben.

2.5 Das Minderheitengesetz

Von enormer Bedeutung für die Minderheitenpolitik im Allgemeinen und die Sprachenpolitik im Speziellen ist in der Tschechischen Republik das Minderheitengesetz Nr. 273/2001 geworden (ve-

[9] Im Einzelnen betrifft das folgende Bestimmungen aus Teil III der Charta:
Art. 8 Abs. 1 a) iv; b) iv; e) iii; g); i); Abs. 2; (insgesamt 6 Bestimmungen)
Art. 9 Abs. 1 a) ii/iii/iv; b ii/iii; c) ii/iii; d); Abs. 2 a); (insgesamt 9 Bestimmungen)
Art. 10 Abs. 1 a) iv/v; 2 b); e); f); 3 c); 4 a); 5; (insgesamt 8 Bestimmungen)
Art. 11 Abs. 1 a) iii; b) ii; d); e); Abs. 2; (insgesamt 5 Bestimmungen)
Art. 12 Abs. 1 a); f); g); Abs. 2 und 3; (insgesamt 5 Bestimmungen)
Art. 13 Abs. 1 c); 2 e); (insgesamt 2 Bestimmungen)
Art. 14 a) und b); (insgesamt 2 Bestimmungen)

rabschiedet im Juli 2001, mit vollem Titel *Gesetz über die Rechte der Angehörigen der nationalen Minderheiten*).

Sein § 2 definiert das zentrale Konzept der nationalen Minderheit. Unter diesem Begriff ist die Gemeinschaft der tschechischen Staatsbürger zu verstehen, die auf dem Gebiet der gegenwärtigen Tschechischen Republik leben und die sich von den übrigen Staatsbürgern i. d. R. durch ihre ethnische Abstammung, Sprache, Kultur, Traditionen unterscheiden, die zahlenmäßig der Mehrheit unterlegen sind und die gleichzeitig den Willen manifestieren, für eine nationale Minderheit gehalten zu werden. Der Minderheit sollen damit die Aufrechterhaltung und die Entwicklung ihrer Eigenständigkeit, Kultur und Sprache sowie die Wahrung ihrer Interessen gewährleistet werden.[10] Diese Begriffsbestimmung beruht somit auf objektiven und subjektiven Merkmalen.

Das Gesetz gewährt alle Rechte im kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben der Minderheit ebenso wie in öffentlichen Angelegenheiten, soweit diese die Minderheit betreffen. Als Organe dienen dazu insbesondere die sog. *Ausschüsse für die nationalen Minderheiten*, die in den Gemeinden bzw. Bezirken errichtet werden. Das tschechische Recht legt als Bedingung fest, dass sich zur nationalen Minderheit mindestens fünf Prozent der Bevölkerung der Verwaltungseinheit bekennen müssen (vgl. das Gesetz Nr. 129/2000, § 78 Abs. 2). Auf der Regierungsebene ist es der *Regierungsrat für die nationalen Minderheiten*. Der Regierungsrat ist ein Beratungsorgan, das die Empfehlungen von Seiten der Minderheiten behandelt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder dieses Rats sind Angehörige der Minderheiten. Das Gesetz gewährt den Angehörigen weiter das Recht auf den Vor- und Familiennamen in der jeweiligen Sprache.

Die Bestimmungen des achten Paragrafen schränken das bislang im zweiten Paragrafen allgemein definierte Konzept „Minderheit" auf diejenigen Angehörigen der nationalen Minderheiten ein, die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik *traditionell und langfristig* leben – diese genießen das Recht auf mehrsprachige Ortstafeln in den Gemeinden, deren Teilen, den Straßen, an den Verwaltungsorganen oder Wahllokalen. Als Bedingung hierfür gilt, dass sich mindestens zehn Prozent der Bevölkerung der einschlägigen Verwaltungseinheit zu der nationalen Minderheit bekennen (vgl. § 29 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 128/2000). Diese Einschränkung gilt laut § 9 des Minderheitengesetzes auch für den amtlichen Verkehr und die Gerichte, laut § 10-12 für die Wahlen, für die Bildung in der Sprache der nationalen Minderheit, die Entwicklung der Kultur (der Staat soll zahlreiche kulturelle Einrichtungen wie Theater, Museen, Galerien, Bibliotheken usw. fördern) und laut § 13 auch für die Informationen, die in der einschlägigen Minderheitensprache geliefert werden, also für die Medien.[11]

2.6 Das Schulgesetz

Dieses wichtigste Gesetz im Bereich der Bildungspolitik gilt seit dem 1. Januar 2005. Im Schulgesetz (Nr. 561/2004) betreffen die Sprachenpolitik einige Paragrafen, wobei die bedeutendsten Bestimmungen in den Paragrafen 13 und 14 enthalten sind.
Laut Schulgesetz ist die Unterrichtssprache Tschechisch. Den Angehörigen der Minderheiten wird das Recht auf Bildung in ihrer Sprache gewährt. Das Bildungsministerium kann den Unterricht einiger Schulfächer in einer Fremdsprache zulassen und an den Fachhochschulen kann die Unterrichtssprache eine Fremdsprache sein. Zuständig für die Bildung der Minderheiten in ihrer Sprache ist die Selbstverwaltung bzw. das Bildungsministerium. Als Bedingung gilt die Existenz bzw. die Errichtung des sog. Ausschusses für nationale Minderheiten. In der jeweiligen Gemeinde müssen

[10] Im Gegensatz zum älteren Gesetz ist in diesem neuen Gesetz kein Verzeichnis der sozusagen vom Staat anerkannten nationalen Minderheiten zu finden.

[11] Der Staat unterstützt die Presse – 6 polnische Zeitungen, 3 slowakische, 3 in Romani, 2 deutsche, ein ungarisches und ein ukrainisches Blatt. Daneben betrifft diese Förderung ebenfalls die Fernseh- und Rundfunksendungen für Slowaken, Polen, Deutsche, Roma, Ukrainer, Ungarn, Vietnamesen, Kroaten und Juden (vgl. Nekvapil 2003, S. 90).

sich mindestens zehn Prozent der Bürger zu einer anderen Nationalität bekennen als zur tschechischen (vgl. § 117 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 128/2000). Gruppen mit der Minderheitensprache können in einem Kindergarten entstehen, wenn sie mindestens von acht Kindern besucht werden, die sich zur einschlägigen nationalen Minderheit bekennen. Für die Klassen in den Grundschulen gilt als Mindestzahl zehn solcher Schüler. Für alle Kindergärten und Grundschulen gilt dabei die generelle Voraussetzung, dass in den Klassen der ganzen Schule durchschnittlich mindestens zwölf Kinder bzw. Schüler anwesend sind. In einer Mittelschule können Schulklassen mit der Minderheitensprache entstehen, wenn sie mindestens von zwölf Schülern besucht werden, die sich zur nationalen Minderheit bekennen. Die Schule als solche muss allerdings im Durchschnitt pro Klasse mindestens 15 Schüler von Angehörigen der Minderheit aufweisen.
Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, kann der Direktor im Bildungsprogramm solche Schulfächer bzw. Teile davon festlegen, die zweisprachig unterrichtet werden.In den Schulen mit der Unterrichtssprache der nationalen Minderheit werden die Zeugnisse, Diplome usw. zweisprachig ausgefertigt. Im Zusammenhang damit sei bemerkt, dass das Schulgesetz bestimmt (§ 78 Abs. 1), wie das Abitur aussehen soll. Der gemeinsame Teil der Abiturprüfung besteht aus drei Teilen: Tschechisch, einer Fremdsprache und einem Wahlfach. Im Gesetz selbst ist keine konkrete Fremdsprache vorgeschrieben.

3 Sprachenpolitik auf dem Hintergrund der gegenwärtigen Sprachsituation in der Tschechischen Republik

3.1 Fremdsprachenunterricht

In allen Schultypen steht Deutsch als Fremdsprache an zweiter Stelle nach Englisch (mit Ausnahme der Berufsschulen, wo die Erwerbsmöglichkeiten im deutschsprachigen Ausland jahrelang wohl das Motiv waren, allerdings nur bis 2001/2002).

Konkrete Daten über die Entwicklung in den letzten zehn Schuljahren liefern folgende Tabellen [12]

Sprache/Jahr	**1996/97**	**1997/98**	**1998/99**	**99/2000**	**2000/01**	**2001/02**	**2002/03**	**2003/04**	**2004/05**
Englisch	9 768	15 105	19 725	20 410	17 063	16 409	17 006	19 447	19 195
Französisch	739	996	1 080	1 115	865	971	1 749	1 048	1 382
Deutsch	**7 701**	**11 388**	**15 145**	**15 497**	**12 846**	**12 130**	**11 904**	**14 764**	**14 053**
Russisch	137	266	657	665	511	469	472	631	838
Spanisch	369	498	903	1 015	837	777	826	1 022	1 050
Italienisch	89	40	27	66	76	153	139	156	219
Latein	1 427	2 107	1 603	2 157	1 215	2 006	1 839	2 566	1 686
Altgriech.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
And.Eur. Spr.	24	17	28	18	11	37	83	78	73
And. FS	12	24	53	50	43	77	94	113	115

Tab. 3: Fremdsprachen an tschechischen Fachhochschulen (Quelle:ÚIV)[13]

[12] Die Angaben stammen aus dem offiziellen Jahresbericht (2005) des Instituts für Datenerhebung im Bildungswesen (tschechische Abkürzung ÚIV). Der im Januar 2006 veröffentlichte Bericht wurde mir freundlicherweise von Marie Vachková, Ph.D. als CD zur Verfügung gestellt. Zu den Fremdsprachen in Tschechien siehe auch ausführlich Nekula/Nekvapil/ Šichová 2005, S. 47ff.

[13] Tschechische Fachhochschulen bieten eine praxisorientierte nicht-universitäre Bildung, die den Absolventen den Titel eines *Diplomspezialisten (DiS)* gewährleistet. Die Fachhochschulen vertreten im tschechischen Bildungssystem eine Bildungsstufe zwischen den Mittelschulen bzw. Gymnasien, die mit der Abiturprüfung abgeschlossen werden, und dem Hochschulstudium, das in der ersten Phase mit dem untersten akademischen Grad *Bakkalaureat (Bc.)* enden kann. Die die tschechischen Universitäten bzw. anderen Hochschulen betreffenden Daten über die fremdsprachigen Studienprogramme hat an der Jahrhundertwende J. Nekvapil gesammelt (siehe ausführlicher das Kapitel zur Tschechischen Republik in Ammon/McConnell 2002: 49 ff.).

Sprache/Jahr	1996/97	1997/98	1998/99	99/2000	2000/01	2001/02	2002/03	2003/04	2004/05
Englisch	112 301	111 474	112 008	116 727	127 587	128 631	133 640	137 324	137 955
Französisch	15 722	15 476	16 451	17 091	18 898	20 747	22 521	24 371	26 500
Deutsch	**85 220**	**84 871**	**84 536**	**85 192**	**92 044**	**90 160**	**91 355**	**88 810**	**85 084**
Russisch	1 418	1 500	1 937	2 539	2 822	3 195	3 971	4 644	5 079
Spanisch	3 029	2 851	3 160	3 821	4 896	5 368	6 519	7 331	8 137
Italienisch	790	700	707	778	643	811	901	701	797
Latein	15 519	12 439	11 945	11 864	11 784	11 380	11 099	10 773	9 403
Altgriechisch	53	123	124	123	124	11	138	112	113
And.Eur. Spr.	29	5	4	23	32	39	4	16	2
And. FS	24	31	33	67	82	144	107	102	99

Tab. 4: Fremdsprachen an tschechischen Gymnasien (Quelle ÚIV)

Sprache/Jahr	1996/97	1997/98	1998/99	99/2000	2000/01	2001/02	2002/03	2003/04	2004/05
Englisch	341 586	370 744	390 518	408 679	432 920	453 174	473 448	489 073	493 795
Französisch	8 113	7 539	8 744	8 193	7 890	8 229	7 189	7 032	8 997
Deutsch	**374 502**	**366 050**	**344 247**	**321 562**	**298 285**	**272 330**	**244 599**	**216 028**	**185 556**
Russisch	816	753	993	974	1 035	1 680	1 949	2 890	3 947
Spanisch	283	363	486	538	553	610	685	725	1 036
Italienisch	25	-	-	25	22	19	46	43	49
Latein	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Altgriechisch	-	-	-	-	-	-	-	-	-
And.Eur. Spr.	13	20	-	-	-	-	32	202	192
And. FS	539	4	14	158	737	201	296	113	46

Tab. 5: Fremdsprachen an tschechischen Grundschulen (Quelle: ÚIV)

Die tschechische Regierung hat im Laufe der Beitrittsverhandlungen die EU dazu bewogen, Lernprogramme an den tschechischen Universitäten mitzufinanzieren. Alle EU-Amtssprachen können an tschechischen Universitäten studiert werden. In der EU sind nicht nur Englisch-, Französisch- und Deutschkenntnisse erforderlich, sondern auch Kenntnisse z.B. im Finnischen, Dänischen, Portugiesischen usw. (vgl. Hasil 2005, S. 25). Obwohl dadurch die Rolle des Englischen nicht relativiert werden soll, wird erwartet, dass der Bedarf an anderen Fremdsprachen wachsen wird.
In Tschechien wirken insgesamt 30 Institutionen tertiärer Bildung. Von 200 000 Studenten sind ca. 6 000 Ausländer (vgl. Ammon/McConnell 2002, S. 49).[14] Von den 30 Institutionen bieten 25 Programme in Englisch, 16 in Deutsch und drei in Französisch, keine einzige in Russisch. Z. B. haben alle sieben medizinischen Fakultäten mindestens einen Kurs in Englisch angeboten (keinen in Deutsch), naturwissenschaftliche Fakultäten dagegen schreiben Kurse in Englisch und Deutsch aus. In Tschechien sind auch Teile ausländischer Universitäten tätig; häufig handelt es sich dabei um Institutionen mit speziellen Programmen (zwölf Institutionen aus Großbritannien bzw. den USA, zwei aus Deutschland, eine jeweils aus Frankreich und Spanien).
In der Tschechischen Republik befinden sich insgesamt 18 bilinguale Gymnasien. Fünf davon sind deutsch-tschechisch und französisch-tschechisch, vier Gymnasien englisch-tschechisch, zwei spanisch-tschechisch und ebenfalls zwei italienisch-tschechisch. In der Mitte der 90-er Jahre hat man den Versuch unternommen, ein slowakisches Gymnasium zu errichten, aber dies ist wegen der zu niedrigen Anzahl von Bewerbern misslungen (s.u.). Ein polnischsprachiges Gymnasium befindet sich in Tesin (vgl. Nekvapil 2003, S. 85).[15]

[14] Diese und auch die folgenden von J. Nekvapil ermittelten Daten beziehen sich auf das akademische Jahr 1999/2000.

[15] Zu Englisch sei bemerkt, dass in Tschechien insgesamt acht einsprachige Gymnasien wirken (allerdings mit britischen und amerikanischen Curricula). Vom tschechischen Bildungsministerium wird nur das Schulfach *Tschechisch* beaufsichtigt, das als Fremdsprache unterrichtet wird (vgl. Neustupný/Nekvapil 2003, S. 299).

Die Position des Deutschen könnte im Hinblick auf die engen ökonomischen Kontakte auch an anderen Schultypen (z. B. Sprachschulen) stark und stabil bleiben. Der kommunikativ ausgerichtete Sprachunterricht nimmt überhand. Im Laufe der Vorbereitung auf den EU-Beitritt (im Jahre 2002) wurde auch der Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen übersetzt, der das Erreichen vergleichbarer Programme der Sprachbildung und Zertifikate garantieren soll. Fertig sind nach Hasil (2005, S. 25) die Niveaus A und B.[16]

3.2 Minderheitensprachen[17]

3.2.1 Slowakisch

Nach der Teilung der tschechoslowakischen Föderation im Dezember 1992 ist Slowakisch aus den Curricula des Schulfachs Tschechisch verschwunden. An den Universitäten ist die Lage weiterhin uneinheitlich. Im Jahre 2000 wurde in Hradec Králové (Königgrätz) ein Kolloquium zum Thema *Slowakisch und slowakische Literatur an tschechischen Universitäten* organisiert. Die Slowakistik darf doch nicht schwinden, Slowakisch bleibt ja in den Curricula der tschechischen Bohemisten. Sogar an den Grund- bzw. Mittelschulen soll Slowakisch in den Rahmen der Erziehung zum Multikulturalismus eingebettet werden. Der Wiedereinführung des Slowakischen in die tschechischen Schulen haben 53 Prozent zugestimmt (vgl. Neustupný/Nekvapil 2003, S. 262f.). Sogar auf dem Gipfeltreffen der Regierungsvorsitzenden Dzurinda und Zeman im Jahre 2002 wurden z. B. die Inkorporierung slowakischer Texte in die Lehrbücher und die Frage der slowakischen Sendungen im Tschechischen Fernsehen erörtert (ebenda). In Prag, wo an die 20 000 Slowaken leben, gibt es aus Mangel an Interesse kein einziges slowakisches Gymnasium. Nach den Angaben des Bildungsministeriums haben sich nur acht Interessenten gemeldet (vgl. Neustupný/Nekvapil 2003, S. 264). Die einzige slowakische Grundschule wurde in Karviná errichtet, aber 2000 geschlossen, obwohl in tschechischen Schulen insgesamt 5300 slowakische Schüler lernen. Tschechische und slowakische Muttersprachler verständigen sich meist so, dass jeder in seiner Muttersprache spricht (sogen. „Semikommunikation"). Die Slowaken in Tschechien hören teilweise auf, Slowakisch zu sprechen, und gehen oft zum Tschechischen über (*language shift*).

3.2.2 Romani

Diese Sprache bedarf unbedingt des Ausbaus, häufig wird sie nur in pidginisierten Formen verwendet. Die Schlüsselrolle in diesem Prozess spielen dabei offenbar die sozialen Netzwerke der Sprecher selbst. Einerseits sind es die Kontakte zwischen Roma und Tschechen, andererseits innerhalb der Romani Sprachgemeinschaft. Welche sprachenpolitischen Maßnahmen auch immer getroffen werden mögen, wichtig ist in erster Linie die Verbesserung der sozioökonomischen Lage dieser Minderheit (vgl. Neustupný/Nekvapil 2003, S. 264).
Das heutige Romani, das in Tschechien von den Roma gesprochen wird, kommt zumeist aus der Slowakei. Es existiert in drei Dialekten – als tschechoslowakisches Romani, als ungarisches Roma-

[16] Der Bewerber des Germanistikstudiums verfügt – im Vergleich zum Stand vor 15 Jahren – über andere Kompetenzen, was das universitäre sprach- und literaturwissenschaftlich ausgerichtete Studium besonders in der ersten Phase bedeutend erschwert. Ein besonderes Problem stellt die mangelnde Lehrerfortbildung dar, was auch für die Grund- und Mittelschulen gilt (vgl. Nekvapil 2003, S. 79). Das Studium der Germanistik wird im Rahmen des Bologna-Prozesses umstrukturiert und seine Ausrichtung neu durchdacht. Im Bereich der sprachwissenschaftlichen Lehre und Forschung sind nur wenige habilitierte Lehrkräfte tätig, ihre Gesamtzahl erhöht sich infolge der wenig erfreulichen finanziellen Lage des Hochschulwesens langsamer als erwünscht. Dem am Anfang der 90-er Jahre gegründeten Germanisten- und Deutschlehrerverein der Tschechischen Republik gehören vor allem Grundschul- und Gymnasiallehrer an, im Germanistenverband der Tschechischen Republik (gegründet im März 1999) sind ungefähr 90 Hochschulgermanisten organisiert.

[17] Im Folgenden beschränke ich mich auf einige wenige Minderheitensprachen. Den bisher ausführlichsten Überblick über die Situation der Minderheiten, einschließlich z. B. der Vietnamesen, liefern Neustupný/Nekvapil 2003. Ihre Forschung basiert *expressis verbis* auf der Theorie des sprachlichen Managements.

ni und als Walachei-Romani. In dieser Sprache ist praktisch keine Bildung möglich, weder an einer Grund-, noch an einer Mittelschule. Die einzige Ausnahme stellt die Romani Mittelschule für Sozialpflege dar. Die Studienpläne enthalten Lehrveranstaltungen von Romani (Sprache und Literatur), Kultur und Geschichte dieser Ethnie. Erst im Laufe der Beitrittsverhandlungen ist es gelungen, Klassen einzurichten, die die Romani-Kinder auf die Schulbildung vorbereiten sollen. Seit dem Schuljahr 1999/2000 sind auch spezielle Romani-Assistenten im Einsatz (114 Vorbereitungsklassen). Außerdem besteht seit dem Jahre 1997 eine Protestantische Romani Akademie. Im Hochschulbereich wird das Fach Romani seit dem Jahre 1991 an der Philosophischen Fakultät der Karls-Universität in Prag gepflegt (vgl. Neustupný/ Nekvapil 2003, S.267ff.).

3.2.3 Polnisch

Polen und Tschechen verständigen sich ebenfalls mittels Semikommunikation. Der Übergang vom Polnischen zum Tschechischen verläuft allerdings weniger intensiv als bei den Slowaken. Die Zahlen aus dem Jahre 1994 sind trotzdem bemerkenswert – nur 24 Prozent der Kinder sprechen allein Polnisch, 40 Prozent Polnisch und Tschechisch, mehr als 30 Prozent also Tschechisch (Neustupný/ Nekvapil 2003, S. 270). Im polnischen Schulwesen in Tschechien wird an den Grundschulen in der ersten Klasse mit Polnisch angefangen, aber ab der zweiten Klasse müssen die Schüler das Fach Tschechisch besuchen. Insgesamt lernen in fast 30 Schulen mit 150 Klassen an die 2500 Schüler, die sich zur polnischen Minderheit bekennen.

3.2.4 Deutsch

Das Recht auf Bildung erreichten die Deutschen in der ehemaligen ČSSR erst im Oktober 1968, aber es wurde keine Schule eröffnet. Das Hauptargument der damaligen Regierung war die Diaspora der deutschsprachigen Bevölkerung und die hochgradige Assimilierung insbesondere der jungen Generation. Im Jahre 1990 besuchten nur 585 deutsche Schüler die Grundschulen (Neustupný/ Nekvapil 2003, S. 280). In Tschechien befinden sich derzeit fünf bilinguale Gymnasien, allerdings – wie oben erwähnt – nicht spezifisch für die deutsche Minderheit. Deutsch wird praktisch in allen Grundschulen gelernt; dass kein Deutschunterricht gegeben wird, ist immer noch eine Ausnahme.

4 Tschechisch als Fremdsprache

4.1 Tschechisch als Fremdsprache im Inland

Unlängst wurde der Verein der Lehrer für Tschechisch als Fremdsprache gegründet. Empirische Daten über die aktuelle Situation wurden zum ersten Mal im Schuljahr 2002/2003 gesammelt. In den tschechischen Schulen lernten in diesem Schuljahr nach Hasil (2005, S. 29) insgesamt 17 019 ausländische Schüler (z.B. in Prag 5 324, im Bezirk Aussig 1 724, im Bezirk Karlsbad 1 529, im Mittelböhmischen Bezirk 1 460, im Südmährischen Bezirk 1 327). Darunter waren zahlreiche Vietnamesen (insgesamt 4 426) und Ukrainer (3 693). Es folgten Slowaken (2 292), Russen (1 738), Kasachen (404), Armenier (386), Polen (329), auf Rang acht dann Deutsche (288), dann z.B. US-Amerikaner (182).
Die Bildung der Ausländer wird im Schulgesetz (§ 20) geregelt. Innerhalb der Gruppe der Staatsbürger anderer Staaten werden insbesondere die Staatsbürger der EU-Staaten hervorgehoben. Laut Absatz 4 dieses Paragrafen sollen die Bewerber für eine Mittel- oder Fachschule bei den Aufnahmeprüfungen Tschechisch-Kenntnisse nachweisen. Diese werden in Form eines Gesprächs in der jeweiligen Schule überprüft. Die Organe der Selbstverwaltung (das Bezirksamt entspricht in Deutschland etwa der Regierung eines Bundeslandes) gewähren solchen Schülern zudem die kostenlose Vorbereitung auf die Eingliederung ins Bildungssystem, die eine angepasste Form des Tschechisch-Unterrichts einschließt. Und nach Möglichkeit sollen diese Organe den Unterricht in der Herkunftssprache dieser Schüler in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Land fördern. Dieser Unterricht

wird mit Lehrprogrammen der Grundschulen koordiniert. Das Bezirksamt stellt zu diesem Zweck Pädagogen zur Verfügung.
Im genannten Paragrafen 20 des Schulgesetzes wird auf die amtliche Mitteilung des Bildungsministeriums Nr. 48/2005 hingewiesen, die in ihrem § 10 einige Bestimmungen enthält, welche die Klassen mit einer speziellen Sprachvorbereitung betreffen. Das bezieht sich auf solche Schüler, die Kinder einer Person mit der Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedsstaates sind, welche in Tschechien erwerbstätig ist. Die Eltern müssen einen entsprechenden Antrag stellen, wobei die Genehmigung bzw. Ablehnung innerhalb von 30 Tagen erfolgen muss. Das Bezirksamt entscheidet dann, welche Schulen die kostenlose Eingliederung solcher Schüler übernehmen. Zuständig für die Errichtung entsprechender Spezialklassen sind die Direktoren der Schulen. Sie verständigen die Eltern solcher Kinder von diesem Sonderunterricht. Eine derartige Spezialklasse darf von höchstens zehn Schülern besucht werden.
Im § 11 der genannten Mitteilung folgen die Bestimmungen über die Dauer dieser Sprachvorbereitung. Sie beläuft sich auf mindestens 70 Stunden während höchstens sechs aufeinander folgender Monate. Den Inhalt des Tschechisch-Unterrichts bestimmen die Ziele des Faches „Fremdsprachen", das vom Rahmenprogramm für die Grundschule festgelegt wird. Dass die Schüler diesen Unterricht besucht haben, wird durch ein von der Schule ausgestelltes Zeugnis nachgewiesen.
Die übrige allgemeine Ausbildung in Fremdsprachen wird im § 110 des Schulgesetzes geregelt. Gedacht ist in erster Linie an die Sprachschulen, die über die Berechtigung verfügen, Staatsprüfungen zu organisieren.[18]

4.2 Tschechisch als Fremdsprache im Ausland

Tschechisch wurde am 1. Mai 2004 zu einer der Amtssprachen der EU.[19] Obwohl alle diese Sprachen de iure Amtssprachen der EU sind und auch wohl bleiben werden, schränken einzelne EU-Organe aus praktischen Gründen den Gebrauch auf einige wenige Sprachen ein (vgl. Ammon 2003 oder Wu 2005). Es besteht ein großer Bedarf an Dolmetschern und Übersetzern.[20]
Nach dem Motto „Einheit in der Vielfalt" sollten alle EU-Bürger mindestens zwei andere EU-Fremdsprachen lernen. Dies öffnet dem Tschechischen neue Perspektiven. Abgesehen von den Instituten für Bohemistik bemüht sich das tschechische Bildungsministerium darum, mehr als 40 Lektorate der tschechischen Sprache zu fördern, viele in der nach dem Mai 2004 erweiterten EU (vgl. Neustupný/Nekvapil 2003, S. 298). Nach Hasil (2005, S. 31) handelt es sich außerhalb der EU nur um Bulgarien, China, Ägypten, Kroatien, Indien, Israel, Südkorea, Mazedonien, Rumänien, Russland, Serbien und Montenegro. Innerhalb der EU befinden sich z.B. in Frankreich zwei Lektorate in Paris, jeweils eines in Aix-en-Provence, Nimes, Dijon, Grenoble und Nancy. In Polen bestehen entsprechende Einrichtungen in Krakau, Katowitz, Oppeln, Posen, Warschau, Breslau und Torún (ebenda). Kein Lektorat gibt es aber in Dänemark, Griechenland, den Niederlanden, Irland, Luxemburg und Portugal. Das Bestehende reicht also nicht aus.

Vom tschechischen Außenministerium werden sog. „tschechische Zentren" errichtet, die einen weiteren Aufgabenkreis haben als nur die Sprachförderung. Z.B. hat in Berlin im Juni 2004 ein Workshop zum Tschechisch-Unterricht in den deutschsprachigen Ländern stattgefunden (vgl. Hasil 2005, S. 27). In Brüssel wurde im Jahre 2003 ein Zentrum für tschechische Studien gegründet, das

[18] Konkrete Ausführungen sind in der amtlichen Mitteilung des Bildungsministeriums Nr. 33/2005 enthalten.
[19] Ene kurze sprachkorpusorientierte Bemerkung am Rande: Vor dem Beitritt musste das gesamte Acquis communautaire ins Tschechische übersetzt werden. Obwohl von allen 11 bisherigen Amtssprachen ausgegangen werden konnte, hat sich die tschechische Politik für Englisch, Französisch und Deutsch entschieden (vgl. Hasil 2005, S. 30). Bereits die Übersetzung der Rechtsnormen führte zur Vereinheitlichung der tschechischen Terminologie.
[20] Da die Menge der zu übersetzenden Texte enorm war, wurden bestimmte Vorkehrungen getroffen. Eine von ihnen ist der Verzicht darauf, dass ein Übersetzer nur aus einer Fremdsprache in die einschlägige Muttersprache übersetzen sollte. Außerdem wurde/wird (immer noch) auch eine ganze Menge Software auf das Tschechische eingestellt (vgl. Hasil 2005, S. 30).

allein von der Regierung der Tschechischen Republik finanziert wird (vgl. Neustupný/Nekvapil 2003, S. 298). Wünschenswert wäre, diese eher zerstreuten Aktivitäten besser zu koordinieren. Beispiele dafür gibt es: Goethe-Institute, British Council oder Polonicum.
Tschechisch wird aber auch an Grundschulen unterrichtet. Ein Beispiel dafür ist das deutsche Pirna in Sachsen. Dort wurde – im direkten Zusammenhang mit dem EU-Beitritt Tschechiens – eine deutsch-tschechische bilinguale Schule gegründet, wobei Tschechisch als Unterrichtssprache bestimmter Schulfächer verwendet wird. Dieses Projekt gilt als Musterbeispiel (Neustupný/Nekvapil 2003, S. 298).

5 Anstelle einer Zusammenfassung

Die Sprachenpolitik der Tschechischen Republik, wie sie in diesem Aufsatz in ausgewählten Problembereichen skizziert worden ist, zeigt, wie komplex das Thema aufgefasst werden muss. Für die tschechische Sprachgemeinschaft stellt sie ein relativ ungewöhnliches Phänomen dar, vor allem hinsichtlich der Durchsetzung des Tschechischen außerhalb der Republik. Viele Tschechen sind sich gar nicht dessen bewusst, dass der Unterricht von Tschechisch als Fremdsprache (sowohl in Tschechien als auch im Ausland) eines der Instrumente der tschechischen Außenpolitik ist. Dass selbst die politische Elite Tschechiens im Dunkeln zu tappen scheint, sei durch die Ansichten eines tschechischen Abgeordneten im Europa-Parlament dokumentiert. Es handelt sich um eine von mir (V.D.) ins Deutsche übersetzte Antwort des stellvertretenden Vorsitzenden des Europa-Parlamentes Miroslav Ouzký (Demokratische Bürgerpartei – ODS) vom 13. September 2005:
Hinsichtlich Ihrer Frage nach der Strategie, die die Stellung des Tschechischen in der EU stärken sollte, befürchte ich, dass es in diesem Bereich kein Dokument der ODS bzw. anderer politischer Parteien gibt. Wie Sie erwähnt haben, ist Tschechisch zur Amtssprache der EU geworden, aber das bedeutet nicht, dass der Gebrauch des Tschechischen in der EU nicht auf Schwierigkeiten stoßen würde. Sie werden wohl wissen, dass die Realität der Theorie hinterher hinkt. Immer wieder kann man dem Mangel an Dolmetschern und Übersetzern begegnen, man stößt immer wieder auf fehlende Übersetzungen und eingeschränkte Möglichkeiten, die tschechische Sprache sogar im schriftlichen Verkehr zu verwenden. [...] Übrigens kann ich mir gar nicht vorstellen, wie der Inhalt und das Ziel einer solchen tschechischen Sprachförderungspolitik aussehen sollten. Wenn es sich um die Verbreitung des Tschechischen innerhalb der EU handeln sollte, muss ich eingestehen, dass ich mir so etwas nur mit äußersten Schwierigkeiten vorstellen kann. Gleichzeitig möchte ich betonen, dass ich als stellvertretender Vorsitzender des Europa-Parlamentes (ebenso wie meine ODS-Kollegen) die Realisierung des formalen Multilinguismus im Parlament verstärkt durchsetze.

Literatur

Ammon, Ulrich (2003): Sprachenpolitik in Europa – unter dem vorrangigen Aspekt von Deutsch als Fremdsprache (I). In: Deutsch als Fremdsprache 40/4, S. 195-209.

Ammon, Ulrich/ McConnell, Grant (2002): English as an Academic Language in Europe. Frankfurt/Main: Peter Lang.

Chvátalová, Vladimíra (2002): Jazyková politika Evropské unie zevnitř.[Die Sprachenpolitik der EU draußen] In: Časopis pro moderní filologii 84/2, S. 76-85.

Daneš, František et al. (Eds.) (1997): Český jazyk na přelomu tisíciletí.[Die tschechische Sprache an der Jahrtausendwende] Praha: Academia.

Gladrow, Anneliese (1999): Sprachkultur und Sprachenrecht in der ersten Tschecho-slowakischen Republik. In: Jürgen Scharnhorst (Hrsg.): Sprachkultur und Sprachgeschichte (= Sprache – System und Tätigkeit 30). Frankfurt/Main: Peter Lang, S. 165-177.

Grin, François (2003): Language Policy Evaluation and the European Charter for Regional or Minority Languages. Basingstoke/New York: Palgrave Macmillan.

Haugen, Einar (1987): Language Planning. In: Ammon, Ulrich/Dittmar, Norbert/Mattheier, Klaus J. (Hrsg.): Sociolinguistics. Soziolinguistik. An International Handbook of the Science of Language and Society. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft, First Volume/Erster Halbband. (HSK 3.1.). Berlin-New York: Walter de Gruyter, S. 626-637.

Hasil, Jiří (2005): Český jazyk po vstupu Česka do Evropské unie.[Die tschechsiche Sprache nach dem Eintritt Tschechiens in die EU] In: Hasil, Jiří (Ed.): Přednášky z XLVIII. Běhu Letní školy slovanských studií. Praha: Univerzita Karlova, Filozofická fakulta, S. 25-33.

Kořenský, Jan (1997): Vývoj jazykového práva na území České republiky.[Die Entwicklung des Sprachenrechts auf dem Gebiet der Tschechischen Republik] In: Daneš, František et al. (Eds.), S. 260-263.

Kraus, Jiři (1995): Sprachkultur und Sprachpolitik in der Tschechischen Republik der 90er Jahre. In: Jürgen Scharnhorst (Hrsg.): Sprachsituation und Sprachkultur im internationalen Vergleich (= Sprache – System und Tätigkeit 18). Frankfurt/Main: Peter Lang, S. 83-90.

Nekula, Marek/Nekvapil, Jiří/Šichová, Kateřina (2005): Sprachen in multinationalen Unter-nehmen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik (= Arbeitspapiere des Forschungs-verbundes Ost- und Südosteuropa 31), München: Forost.

Nekvapil, Jiří (2003): On the Role of the Languages of Adjacent States and the Languages of Ethnic Minorities in Multilingual Europe: the Case of the Czech Republic. In: Besters-Dilger, Juliane/de Cilia, Rudolf/Krumm, Hans-Jürgen/Rindler-Schjerve, Rosita (Eds.): Mehrsprachigkeit in der erweiterten Europäischen Union. Klagenfurt: Drava Verlag, S. 76-94.

Neustupný, J. V. /Nekvapil, Jiří (2003): Language Management in the Czech Republic. In: Current Issues in Language Planning Vol. 4, No 3 & 4, S. 181-366.

Skutnabb-Kangas, Tove/Phillipson, Robert (Eds.) (1995): Linguistic Human Rights. Overcoming Linguistic Discrimination. Berlin/New York: Mouton de Gruyter.

Turi, Joseph G. (1995): Typology of language legislation. In: Skutnabb-Kangas, Tove/Phillipson, Robert (Eds.), S. 111-119.

Wu, Huiping (2005): Das Sprachenregime der Institutionen der Europäischen Union zwischen Grundsatz und Effizienz. Frankfurt/Main: Peter Lang.

Abkürzungen

ČSÚ Česky statistický úřad (Tschechisches Statistisches Amt)
ÚIV Ústav pro získávání informací ve vzdělávání (Institut für Datenerhebung imBildungswesen

Autoren

Detlev Blanke (Otto-Nagel-Str,. 110, DE-12683 Berlin, dblanke.gil@snafu.de), Dr. sc. phil., Lehrbeauftragter für Interlinguistik an der Humboldt-Universität zu Berlin, Vors. der Gesellschaft für Interlinguistik.

Cyril Brosch (Kaiser-Friedrich-Str. 60, DE-10627 Berlin, info@cyrilbrosch.net) studiert Vergleichende Indogermanistische Sprachwissenschaft, Altorientalistik und Interlinguistik in Berlin und Poznań.

Till Dahlenburg (Feldstr. 13, DE-19412 Brüel, Till.Dahlenburg@t-online.de), Lehrer für Latein und Russisch, seit 1960 Beschäftigung mit Esperantologie. Besondere Interessengebiete: Methodik des Fremdsprachenunterrichts, Interlinguistik.

Vít Dovalil (Vasatkova 1027, CZ-198 00 Praha 9, vitek.dovalil@ff.cuni.cz) Ph.D., Germanist, Politikwissenschaftler und Jurist, lehrt die deutsche Sprache und Soziolinguistik am Institut für germanische Studien der Karls-Universität in Prag.

Rudolf-Josef Fischer (Gustav-Adolf-Str. 2a, DE-48356 Nordwalde, fischru@uni-muenster.de), Dipl. Math., Dr. rer.medic, Dr. phil., Privatdozent am Institut für Med. Informatik und Biomathematik der Univ. Münster, dort Lehrbeauftragter für Interlinguistik am Institut für Allgemeine Sprachwissenschaft.

Wim Jansen (Emmaplein 17A, NL-2225 BK Katwijk, wimjansen@casema.nl), Diplomingenieur (Luft- und Raumfahrttechnik), Diplomphilologe (Baskologie), Dozent für Interlinguistik und Esperanto an der Universität Amsterdam.

Johannes Klare (Am Schlosspark 24, DE-13187 Berlin), Prof. em. Dr. phil. habil, Romanische Philologie, romanistischer Sprachwissenschaftler.

Ulrich Lins (Lindenallee 13, DE-53173 Bonn, u.lins@gmx.net), Dr. phil., Historiker, Mitarbeiter des Deutschen Akademischen Austauschdienstes.

Jürgen Scharnhorst (Julius-Hart-Str. 40, 12587 Berlin), Dr. phil., Sprachwissenschaftler (vorwiegend Germanistik, Slawistik), Vorsitzender des Vereins zur Förderung sprachwissenschaftlicher Studien e.V. (VFsS).

Gerhard Stickel (Institut für Deutsche Sprache, Postfach 101621, DE-68016 Mannheim, stickel@ids-mannheim.de), Prof. Dr. phil. habil, Germanist, langjähriger Direktor des Instituts für Deutsche Sprache Mannheim, jetzt Vorsitzender der Europäischen Föderation nationaler Sprachinstitutionen (European Federation of National Institutions for Language EFNIL).